OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604821/9/KPe

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M J H, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmanns für den Bezirk Schärding vom 13.09.2021, GZ: BHSD/921140008259/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmanns des Bezirks Schärding (belangte Behörde) vom 13.09.2021 zu GZ: BHSD/921140008259/21 wurde über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem pol. Kennzeichen x der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 06.07.2021 nicht binnen 2 Wochen entsprochen, den Lenker, der das angeführte Kraftfahrzeug am 04.05.2021 um 17:30 Uhr in Schärding, T-straße gegenüber Haus Nr. x aus Richtung P-straße gelenkt hat, bekanntzugeben.

Dagegen richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, wobei der Bf sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragte.

Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt am 14.10.2021 (Einlangend) dem Landesverwaltungsgericht unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für den 29.11.2021 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Aufgrund der Mitteilung des Bf vom 18.11.2021 (einlangend), nicht an einer Verhandlung teilnehmen zu wollen, wurde der Termin wieder abberaumt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den der Rechtssache zugrundeliegenden Verwaltungsakt. Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 20.08.2021 wurde Anzeige erstattet, wonach der auf den Bf zugelassene PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen x, am 04.05.2021 um 17:30 Uhr in Schärding, T-straße gegenüber Haus Nr. x aus Richtung P-straße, mit 42 km/h unterwegs war und damit die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten wurde. Mittels Schreiben vom 06.07.2021, zugestellt am 13.07.2021, forderte die belangte Behörde den Bf auf, jene Person bekannt zu geben, die den genannten PKW zum oben genannten Zeitpunkt und Ort gelenkt hat. Mit Schreiben vom 26.07.2021 übermittelte die belangte Behörde dem Bf

wunschgemäß das der Anzeige zugrundeliegende Radarfoto, welches den auf den Bf zugelassenen PKW samt gut lesbarer Kennzeichentafel von vorne zeigt. Auf dem Foto ist jedoch kein Fahrer erkennbar. Der Bf hat der genannten Aufforderung der Behörde nicht entsprochen und keinen Lenker bekannt gegeben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den vorliegenden Behördenakt und den schriftlichen Ausführungen des Bf, welcher die festgestellten Tatsachen auch nicht abstreitet.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte aufgrund des Verzichts beider Verfahrensparteien gem. § 44 Abs 5 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 103 Abs 2 KFG ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, der Behörde nach schriftlicher Aufforderung binnen 2 Wochen bekannt zu geben, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Diese Auskunft muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. § 103 Abs 2 KFG letzter Halbsatz sieht ausdrücklich auch vor, „*wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen*."

Dass der Bf durch den oben festgestellten Sachverhalt das gesetzliche Tatbild des § 103 Abs 2 KFG verwirklicht hat, ist unzweifelhaft und wird vom Bf in seinem Schreiben vom 18.11.2021 (einlangend) auch zugestanden.

Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG schützt das öffentliche Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl VwGH 22.03.2000, 99/03/0434).

Dem Bf ist jedoch beizupflichten, dass diese Bestimmung der Behörde keine Handhabe gibt, willkürlich vorzugehen und grundlos eine Auskunft zu verlangen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1990, Zl. 89/03/0308 u.a.). Doch davon kann im hier gegenständlichen Fall nicht die Rede sein:
Anlass für die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe war der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, weshalb schon aus diesem Grund für die Behörde "ein konkretes Interesse an der Kenntnis des Lenkers" bestand, die sie zu einer

Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG berechtigte (vgl. VwGH vom 14.11.1990, Zl. 89/03/0308 und sowie vom 28.11.1990, Zl. 90/02/0113).

Soweit sich der Bf damit rechtfertigt, sich nicht mehr erinnern zu können, wem er das Fahrzeug überlassen hat (und wen folglich die Auskunftspflicht trifft), so ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG handelt. Mit dem Hinweis, sich nicht mehr erinnern zu können, wer von den beiden namhaft gemachten Personen zum angefragten Zeitpunkt mit dem gegenständlichen Kfz gefahren sei, zeigt der Zulassungsbesitzer nicht auf, dass ihn keinerlei Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG trifft. Allenfalls hätte der Zulassungsbesitzer zwecks Ermöglichung der Auskunftserteilung – wie in § 103 Abs 2 KFG vorgesehen – entsprechende Aufzeichnungen über die Person des Lenkers zu führen gehabt. (vgl. VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115).

Was das Vorbringen des Bf betrifft, das Radarfoto, aufgrund dessen die Anzeige erstattet wurde, wäre manipuliert worden, ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren gemäß § 27 VwGVG nicht unbegrenzt ist. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis ist die „Sache“ des bekämpften Bescheids. Als „Sache“ in diesem Sinn ist der Inhalt des Spruchs des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses anzusehen (vgl. *Bumberger* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg.)*, VwGVG (2019), §27, Rz E 56). Nachdem der bekämpfte Bescheid nicht das angezweifelte Radarfoto zum Gegenstand hat und dieses auch nicht Voraussetzung für das Verlangen einer Lenkerauskunft war (zur Begründung siehe oben), ist es dem erkennenden Verwaltungsgericht auch verwehrt, hierüber Beweise aufzunehmen und eine Entscheidung zu fällen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier um eine Verwaltungsübertretung handelt, die gemäß § 134 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.2.1988, 87/03/0253, 22.3.2000, 99/03/0434). Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil hievon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden.

Als Erschwerungsgrund ist zu berücksichtigen, dass vier einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen; Milderungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Nachdem der Bf keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten gemacht hat, wird der Strafzumessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 Euro zugrunde gelegt (vgl. VwGH 30.06.2004, 2001/09/0120).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro erweist sich – besonders im Hinblick auf die vier einschlägigen Verwaltungsvorstrafen – als tat- und schuldangemessen und aus

spezialpräventiver Sicht auch erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention ist die Strafzumessung als angemessen zu beurteilen.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 52 Abs. 1 VwGVG, wonach in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner